

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 23 Absatz 2b Satz 5,6 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

zehnte Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern

Der Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird am 05. April 2025 folgende Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern zur Beschlussfassung vorgelegt:

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Ist bereits eine Beratung von ärztlichen Kollegen gemäß Absatz 1 erfolgt, zeigen Ärzte ihre Beteiligung an dem Forschungsvorhaben unter Nachweis der erfolgten Beratung bei der für sie nach Landesrecht zuständigen Ethik-Kommission an.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Begründung

Der neu eingefügte Absatz 2 führt die Pflicht ein, dass, soweit eine Beratung nach Absatz 1 von ärztlichen Kollegen in Bezug auf ein bestimmtes Forschungshaben erfolgt ist, Ärzte ihre Beteiligung an demselben Forschungsvorhaben der für sie nach Landesrecht zuständigen Ethik-Kommission anzuzeigen und den Nachweis der erfolgten Beratung zu erbringen haben. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage des Votums der zuständigen Ethik-Kommission erbracht werden.

Die generelle Beratungspflicht des Absatzes 1 dient als besonderen Gremien zugewiesene präventive Berufsaufsicht und damit dem Schutz der Patienten und der Forscher. Durch die Beratung soll durch eine interdisziplinär zusammengesetzte, unabhängige Kommission vor rechtlich und ethisch bedenklicher Forschung bewahrt und das ethische Urteilsvermögen

geschärft werden (vgl. Scholz in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Auflage 2022, § 15 MBO-A Rn. 1). In diesem Sinne erlaubt die Anzeigepflicht den lokalen Ethik-Kommissionen, die selbst keine Beratung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden beteiligten Ärzte durchführen, nachvollziehen zu können, dass eine entsprechende Beratung für das Forschungsvorhaben stattgefunden hat.